

RS UVS Niederösterreich 1994/06/03 Senat-ZT-93-040

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.06.1994

Rechtssatz

Bereits zu Beginn des Überholmanövers muß eine ausreichende Sichtweite gegeben sein.

Wenn sich daher im Zuge des gesetzten Überholmanövers die Sichtweite entsprechend verlängert, so ändert dies nichts mehr an der Tatsache, daß jedenfalls zu Beginn des Überholmanövers nicht einwandfrei zu erkennen war, ob das Fahrzeug nach dem Überholvorgang problemlos in den Verkehr wieder eingeordnet werden könne.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at